



Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde Falkenberg
(Kostensatzung)

Die Gemeinde Falkenberg erlässt auf Grund Art. 20 des Kostengesetzes und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

§ 1

Die Gemeinde Falkenberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25.000 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 15.07.2007 in Kraft.

Falkenberg, 11.07.2007

Pichlmeier
Erster Bürgermeister

